

mächtig selber gethan, und Georg Heldt es gleichwohl abgeleugnet, und auf den Verfasser des Schreibens von den Oberältesten selbst weidlich geschimpft worden sei.

Es folgen nun in dieser Sache noch eine Menge Eingaben und Gegeneingaben der streitenden Partheien; endlich scheint aber der Streit für die Behörden selbst langweilig geworden zu sein, denn es ergingen nunmehr offizielle Anfragen an die Stadtbehörden von Leipzig, Torgau und Zwickau, deren Resultat allerdings nichts weiter ergab, als daß die dortigen Innungsvorstände auf Befragen versichert hätten, daß in ihren Innungen niemals ein Kollermacher geduldet worden sei.

Dagegen finden sich bei den Acten glaubhafte Zeugnisse sämmtlicher Kollerschneider zu Prag, Breslau und Frankfurt am Main, während vorher behauptet worden war, daß es grade auch in diesen Hauptstädten niemals Kollerschneider gegeben habe oder noch gäbe. Auch wurde von den hiesigen Herren Obristen Hans Ludwig v. Görstorf und Hans Görge v. Bernstein mit eigenhändiger Unterschrift und „angeborenem Petchaste“ bestätigt, daß es in Frankfurt am Main nicht bloß einen, sondern etliche Kollerschneider gäbe, bei denen sie selbst für sich und für ihre Reuter viel hätten arbeiten lassen, und daß sie mit Schneidern niemals in Berührung gekommen seien, was auch viele andere von Adel und von den Einspännern auf Erfordern bezeugen könnten.

Nicht ohne Bedeutung ist es wohl auch, daß sich an derselben Stelle der Acten ein Zeugniß des Stadtraths befindet, wonach Gabriel Ulman, Kollermäsker und hiesiger Bürgersohn, auf seine Hantirung schon am 1. Juli 1653 das hiesige Bürgerrecht erworben habe.

Auch dem Herrn Festungs-Commandanten und Obristen Johann Siegmund von Liebenau, bei welchem der Kollermacher Wiechmann in Diensten stand, scheint die Sache unangenehm geworden zu sein, denn in einer bezüglichen Zufertigung des Stadtraths bemerkt der Rathediener Abraham Mesche eigenhändig, daß er „diese subsidialische Citation dem Herrn Bestungs-Obristen zugebracht, welcher solche eröffnet und gelesen, hernach aber mit zornigem Gemüthe wieder zurückgegeben und gesagt, der Rath hätte ihm nichts zu befehlen, und wenn er, Mesche, mit solchen Sachen wiederkommen sollte, würde er ihn lassen die Treppe hinter werfen“.

Der ganze mehr als dreijährige Prozeß scheint schließlich im Sande verlaufen zu sein, zumal schon vor Einholung der weiter oben citirten Nachweise über die Existenz von Kollermachern in Breslau, Prag und Frankfurt eine Verordnung Herzog Georgs II. an den Stadtrath ergangen war, die folgendermaßen lautet:

„Liebe getreue, Welcher gestalt Gabriel Ulman, Bürger und Kollerschneider allhier über die Meister des Schneiderhandwerks sich beklaget und umb Schutz unterthänigst ansuchet, das habet Ir beyliegend zu ersehen.

„Nu erinnern Wir Unß, was Ir in euerm hiebevorn eingesandten unterthänigsten Berichte, des Schneiderhandwerks neue Innungs-*Articul* betreffend, auch des Kollerschneidens mit angeführet, haben auch die in der Sache ergangene und hiebey wieder zurückkommende Acta nochmals durchsehen lassen, Und vernehmen daraus soviel, daß Ullmannen, gestalten sachen nach, das bisher exercirte Kollerschneiden füglich nicht zu wehren.

„Ist derowegen hiermit unser begehren, Ir wollet dem Schneiderhandwerke ernstlich auferlegen, daß sie Supplicanten dißfalls allenthalben klagloß machen, und durch fernere unbefugte Zunötigungen zu anderer anordnung nicht ursach geben sollen. Daran geschicht unsere meinung. Datum Dresden 21. Septembris Anno 1661.“ Unterzeichnet ist die Verordnung von Wolff Sigfried von Lüttichau. —

Aus demselben Jahre befindet sich in Besitz des Verfassers ein Original-Schriftstück der Dresdner Schneiderinnung, das uns einen interessanten Einblick in die damaligen Verhältnisse gewährt. Es ist ein Mahnbrief der gesammten Innung für den Churfürsten Johann Georg II. über eine für damalige Zeit so bedeutende Summe, daß die Innung in der That nicht so arm gewesen sein kann, wie sie sich in dem Schreiben darzustellen sucht. Es mögen aus dem Mahnbrieft nur folgende Stellen Platz finden:

„Undt können Denenselben allerseits erheischender notturfft nach nicht bergen, was maßen bei Churf. Durchl. zu Sachsen Unserm gnädigsten Herrn wier sämtliche Meister des Schneider Handtwercks alhier, besage der bey denen Churfürstl. Herren Cammer Rätthen albereit eingegebenen Spezification an Verdienten Lohne derer zu höchstgedacht Ihr Churf. Durchl. hochgeehrten Herrn Vaters vnd Frauen Mutters beyderseits Christseligsten Andenkens Churf. Begräbnüssen undt